

Gebührenordnung*

für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen in der Sängershalle der

Ortsgemeinde Spiesheim

vom 30. Oktober 2002

§ 1 Allgemeines

1. Für die Benutzung der Räumlichkeiten in der Sängershalle werden Gebühren erhoben. Die Räumlichkeiten werden unterschieden in:
Raum 1 Neubau,
Raum 2 Altbau,
Sporthallenbereich,
Sporthallenbereich und Raum 1 - zukünftig kleiner und großer Saal.
2. Die mit der Sängershalle zusammenhängenden Räume (Thekenräume, Küchen, Vorratsräume, Garage, Stuhl- und Bühnenlager, Sanitäranlagen gelten im Bedarfsfall für die Unterscheidungsräumlichkeiten als zugehörig und werden in der schriftlichen Genehmigungsverfügung vermerkt.
1. Alle sportlichen Übungsstunden der Sportgemeinde Spiesheim, die Chorproben und Stimmübungen der Sängervereinigung Spiesheim und alle sozialen, gemeinnützigen, kulturellen Veranstaltungen, die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen der Vereine, Gruppierungen und Veranstaltungen der Ortsgemeindegremien sind entgeltfrei.

§ 2 Gebührensätze

1 (a)

Gegenstand	Einheimische in EURO	Auswärtige in EURO
Raum 1 Neubau, ohne Küchenbenutzung	55,00	110,00
Raum 1 Neubau, mit Küchenbenutzung	75,00	150,00
Raum 2 Altbau, ohne Küchennutzung	30,00	60,00
Raum 2 Altbau, mit Küchennutzung	50,00	100,00
Sporthallenbereich, ohne Küchen- und ohne Thekennutzung	250,00	500,00
Sporthallenbereich, ohne Küchen-, mit Thekennutzung	270,00	540,00
Sporthallenbereich mit Theken- und Küchenbenutzung	290,00	580,00
Kleiner und großer Saal, ohne Küchenbenutzungen	325,00	650,00
Kleiner und großer Saal, mit Küchenbenutzungen	365,00	730,00
Der Vollständigkeit halber		
Gesamte Liegenschaft	400,00	800,00

1 (b)

Gegenstand	Spiesheimer Vereine in EURO, bei denen Eintrittsgelder erhoben werden
Sporthallenbereich, ohne Küchen-, ohne Thekennutzung	125,00
Sporthallenbereich, ohne Küchen-, mit Thekennutzung	135,00
Sporthallenbereich mit Theken- und Küchenbenutzung	145,00
Kleiner und großer Saal, ohne Küchenbenutzungen	165,00
Kleiner und großer Saal, mit Küchenbenutzungen	185,00
Der Vollständigkeit halber	
Gesamte Liegenschaft	200,00

2. Bei Veranstaltungen Spiesheimer Ortsvereine, bei denen keine Eintrittsgelder erhoben werden, wird eine pauschale Gebühr von 40,00 EURO erhoben.
3. In den Gebühren sind die Benutzung selbst sowie der Aufwand für Strom, Wasser, Abwasser, Heizöl usw abgegolten; allerdings nicht die Kosten für die Reinigung.
4. Die Ortsgemeinde Spiesheim erhebt für kostenpflichtige Veranstaltungen zur Abdeckung eventueller Schäden im voraus eine Sicherheitsleistung in Höhe der anfallenden Miete.

§ 3 Gebührenbesonderheiten

1. Die oben aufgeführten Gebührensätze gelten für einen Tag. Sie reduzieren sich bei mehrtägigen Veranstaltungen ohne Unterbrechung ab dem 2. Tag pro Folgetag auf die Hälfte. Endet eine Veranstaltung nach Mitternacht, so gelten wegen dieses Umstandes die Veranstaltung nicht als mehrtägig.
2. Bei Trauerfeierlichkeiten kann wahlweise gemäß Wunsch des vorhandenen Erblassers die Benutzung der Räumlichkeit nach Gedeck vorgenommen werden. Die dafür fällige Gebühr beträgt 4,75 EURO pro vorbestellten Gedeck. Der EURO-Betrag wird jeweils am 01.07. eines jeden Jahres angepasst (Aktueller Rentenwert-West). Ansonsten werden bei Trauerfeierlichkeiten die im Bedarfsfall genutzten Räumlichkeiten mit 60 % der Gebührensätze nach § 2 der obigen Gebührenordnung berechnet.
3. In besonderen Fällen können durch Entscheidung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Spiesheim die Gebühren abweichend festgesetzt werden.
4. Die Entgelte sind auf das Konto der VG Wörrstadt bei der Volksbank Alzey, Kto-Nr. 40350004 (BLZ 550 912 00), nach Zahlungsaufforderung zu entrichten.
Buchungsstelle: 08/ 7610.1400.

§ 4 Reinigung und Behandlung der Räumlichkeiten

1. Alle Räumlichkeiten sind nach der Benutzung feucht zu reinigen.
Ist der Benutzer hierzu nicht in der Lage, so erfolgt die Reinigung durch eine Fachfirma zu seinen Lasten durch Beauftragung der Ortsgemeinde Spiesheim mit folgenden Entgelten:

Für Reinigung

kleiner und großer Saal, Küchen, Eingangsbereiche, Foyer, Toiletten	200,00 EURO
kleiner und großer Saal, Eingangsbereiche, Foyer, Toiletten	165,00 EURO
Halle, Thekenraum, Eingangsbereiche, Foyer, Toiletten und Küche	150,00 EURO
Halle, Thekenraum, Eingangsbereiche, Foyer, Toiletten	120,00 EURO
Raum 1, incl. Küche, Eingangsbereich, Foyer, Toiletten	80,00 EURO
Raum 1, ohne Küche, mit Eingangsbereich, Foyer, Toiletten	55,00 EURO
Raum 2, incl. Küche, Zwischenraum und Toilette(n)	40,00 EURO
Raum 2, ohne Küche, mit Zwischenraum und Toilette(n)	25,00 EURO
Der Vollständigkeit halber – Gesamte Liegenschaft	230,00 EURO

Für Zusatzarbeiten

Bei zusätzlichem Ausschank (Barbetrieb, Sektempfang (z.B. Fastnachtsveranstaltungen) wird nach Zeit und Aufwand abgerechnet:

Je Arbeitsstunde / Person 16.00 EURO

2. Der Benutzer ist verpflichtet, alle Betriebseinrichtungen und Inventargegenstände in einem ordentlichen und sauberen Zustand wieder zurückzugeben. Die Übergabe muß am darauffolgenden Tag nach der Benutzung erfolgen.
3. Für Beschädigungen jeglicher Art, z.B. für zerbrochene und abhanden gekommene Gegenstände, haftet der Benutzer gegenüber der Ortsgemeinde Spiesheim in vollem Umfang, während die Eigentümerhaftung bei der Ortsgemeinde verbleibt.
4. Die Übergabe und Einweisung in die Bedienung der installierten Geräte, Einrichtungen einschl. des beweglichen Inventars erfolgt durch eine von der Gemeinde beauftragte Person.

§ 5 Gebührenfälligkeit

Die Miete ist entsprechend des abzuschließenden Nutzungsvertrages 16 Kalendertage nach dem Datum der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01. November 2002 in Kraft. Die Gebührenordnung vom 12.02.1996 verliert mit Ablauf 31.10.2002 seine Geltung.

55288 Spiesheim, den 30. Oktober 2002

Klaus Gombert
Ortsbürgermeister der
Gemeinde Spiesheim



Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt
der Verbandsgemeinde Wörrstadt

Nr. 48 vom 28. Nov. 2002
Wörrstadt, den 05. Dez. 2002
Im Auftrag

A. Topf